

Begriffe zur Arbeitszeit



	Bezeichnung/Begriff	Kurzinfo zu grundsätzlichen Bestimmungen des ArbZG	Grundlage	Bemerkung/Abweichungen
1	Arbeitszeit	Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeitszeit ohne Ruhepausen	ArbZG § 2 Ruhepausen ArbZG § 4 Rechtsprechung	RL 93/104/EG Artikel 2 Nr.1- Definition der Arbeitszeit als jede Zeitspanne während der Arbeitnehmer gemäß einzelstaatlichen Vorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahr nimmt.
2	Schicht	Die Arbeitszeit umfasst Arbeit, Vor- und Abschlussarbeiten sonstige Tätigkeiten und Arbeitsbereitschaft.	ArbZG § 3 Rechtsprechung	
3	wertägliche Arbeitszeit	Zur Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist die Dauer von Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen (schutzrechtlich/schutzwürdig). Voll zur Arbeitszeit werden gerechnet: - Die konkrete Arbeitstätigkeit - Die Arbeitsbereitschaft - Der Bereitschaftsdienst, sofern eine unmittelbare Prägung durch den Arbeitszusammenhang gegeben ist (betriebsbedingte Arbeitsunterbrechung).	ArbZG § 3 Rechtsprechung	Abweichende Regelungen nach ArbZG § 7 Nr. 1 a möglich
4	individueller Arbeitstag	Wenn die Arbeitszeit um 06:00 beginnt, beginnt gleichzeitig der individuelle Arbeitstag und endet 24 Stunden später. Innerhalb dieser Zeitdauer kann der Arbeitnehmer für maximal 10 Stunden zur Arbeit herangezogen werden.		
5	schutzrechtlich/schutzwürdige Arbeitszeit	Alle Zeiten in der der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausführt (konkrete Arbeitstätigkeit und Arbeitsbereitschaft)	ArbZG § 2	
6	schutzrechtlich/schutzwürdige Arbeitszeit mehr als 10 Stunden	Über 10 Std hinaus kann nur nach § 7 ArbZG Abs. 1 auf Grund tariflicher Regelungen bei Arbeitsbereitschaft oder in den Fällen des § 14 ArbZG gearbeitet werden oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 ArbZG	ArbZG § 3 ArbZG § 7 ArbZG § 14 Rechtsprechung	Soll die Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden dauern ist dies nur möglich, wenn im erheblichen Umfang und regelmäßig (nach Rechtsprechung mindestens 30 % Gesamtarbeitszeit) Arbeitsbereitschaft in die Arbeitszeit fällt.

Begriffe zur Arbeitszeit



	Bezeichnung/Begriff	Kurzinfo zu grundsätzlichen Bestimmungen des ArbZG	Grundlage	Bemerkung/Abweichungen
7	betriebsbedingte Arbeitsunterbrechung	Sind im Sinne des Arbeitszeitgesetzes wie Arbeitsbereitschaft bzw. Bereitschaft zu bewerten.	ArbZG § 2 Rechtsprechung	Warten auf Arbeit innerhalb einer Schicht. (Arbeitsablaufbedingte Tätigkeitsunterbrechungen)
8	Wegezeiten	Innerhalb von Beginn bis Ende der Arbeitszeit gehören Wegezeiten zwischen dem Betrieb und einer äusseren oder mehrerer Arbeitsstellen zur Arbeitszeit.	ArbZG § 2 Rechtsprechung	Der Weg von der Wohnung zum Betrieb gehört nicht zur Arbeitszeit.
9	Fahrgastfahrten	Fahrgastfahrt ist keine schutzrechtliche/schutzwürdige Arbeitszeit im Sinne des ArbZG, sondern wird als Arbeitsbereitschaft bewertet.	ArbZG § 2 Rechtsprechung	Die Bezahlung dieser Zeiten ist abhängig von der jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarung.
10	Reisezeit	Die Reisezeit zu anderen Orten um dort angeordnete Tätigkeiten zur erledigen, gelten nicht als schutzrechtliche/schutzwürdige Arbeitszeit. Dies gilt insoweit, dass keine Tätigkeiten während der Reisezeit ausgeübt werden.	ArbZG § 2 Rechtsprechung	BAG Urteil vom 3.9.1997, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Dienstreisen. Tätigkeiten wie z.B Lenken eines Fahrzeuges, Beratung und/oder Studium von Unterlagen während der Reisezeit zählt als schutzrechtliche/schutzwürdige Arbeitszeit.
11	Arbeitsbereitschaft	Ein Arbeitnehmer in Arbeitsbereitschaft, muss im Bedarfsfall jederzeit sofort und von sich aus in den Arbeitsprozess eingreifen können. Arbeitsbereitschaft wird gemäß Arbeitszeitgesetz als schutzrechtlicher/schutzwürdiger Arbeitszeit gewertet.	ArbZG § 2	
12	Bereitschaftsdienst	Bereitschaft liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitet (sich nicht im Zustand wachsamer Achtsamkeit und des Eingreifens in den Arbeitsprozess befindet), sich aber an einer festgelegten Stelle aufhält, um die Arbeit aufzunehmen, sobald dies notwendig wird. Diese Stelle kann sich innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden.	ArbZG §§ 2 und 5 Rechtsprechung EU	Bereitschaftsdienst mit Anwesenheitspflicht ist der höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zu rechnen.
13	Rufbereitschaft	Rufbereitschaft ist die Zeit des Bereithaltens zur Arbeit, in der der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort grundsätzlich selbst wählen und auch wechseln kann, der jedoch dem Arbeitgeber stets unterrichten muss, wo er sich befindet, und in der Lage bleibt die Arbeit auf Abruf aufzunehmen. Die Aufenthaltsbeschränkung ist bei der Rufbereitschaft bedeutend lockerer als beim Bereitschaftsdienst.	ArbZG §§ 2 und 5 Rechtsprechung EU	

Begriffe zur Arbeitszeit



	Bezeichnung/Begriff	Kurzinfo zu grundsätzlichen Bestimmungen des ArbZG	Grundlage	Bemerkung/Abweichungen
14	Nachtarbeit	Ist jede Arbeit die mit mehr als 2 Stunden in dem Zeitraum von 23 bis 6 Uhr fällt. Fällt Arbeit von mehr als 2 Std. in den Nachtarbeitszeitraum an, ist die gesamte Arbeitszeit als Nachtarbeit schutzrechtlich/schutzwürdig zu bewerten.	ArbZG § 2 (3) und (4)	nach ArbZG § 7 (1) Nr. 5 kann der Beginn der Nachtarbeitszeit in Tarifverträgen von 22 bis 24 Uhr verschoben werden. Es ist also möglich bis 1 oder 4 Uhr zu arbeiten ohne das Nachtarbeit anfällt. ArbZG § 2 VI Nachtarbeit Rn 25
15	Nachtarbeitnehmer	Die auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung Nachtarbeit in Wechselschicht leisten oder an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.	ArbZG § 2 (5) 1 u. 2	Maßgeblich sind nicht die Kalendertage sondern die Nächte ArbZG § 2 VII Nachtarbeitnehmer
16	Ruhepausen	Ruhepausen sind Arbeitsunterbrechungen, die eine zur Erholung dienenden Mindestdauer haben. Die Lage der Ruhepause ist so zu planen, dass der Erholungswert gewährleistet werden kann. Ruhepausen sind vorab festgelegte Unterbrechungen der Arbeitszeit von einer bestimmten Dauer, in denen der Arbeitnehmer von der konkreten Tätigkeit befreit ist.	ArbZG § 4	
17	Ruhepausen 30 Minuten	Bei einer schutzwürdigen Arbeitszeit von 6 Stunden und mehr ist eine im voraus feststehende Mindestruhepause von 30 Minuten vorzusehen.	ArbZG § 4	Diese Zeitdauer wird nicht als Arbeitszeit gewertet.
18	Ruhepause 45 Minuten	Bei einer schutzwürdigen Arbeitszeit von 9 Stunden und mehr ist eine im voraus feststehende Mindestruhepause von 45 Minuten vorzusehen.	ArbZG § 4	Diese Zeitdauer wird nicht als Arbeitszeit gewertet.
19	Ruhepause muss nach 6 Std Arbeitstätigkeit gewährt werden	Länger als 6 Stunden hintereinander darf ohne Ruhepausen ein Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.	ArbZG § 4	

Begriffe zur Arbeitszeit



Grund	Bezeichnung/Begriff	Kurzinfo zu grundsätzlichen Bestimmungen des ArbZG	Grundlage	Bemerkung/Abweichungen
20	Lage der Ruhepausen	Die Ruhepause ist grundsätzlich so zu planen, dass sie im mittleren Drittel der Schicht sich befindet.	ArbZG § 4	In den ersten und letzten beiden Stunden einer Schicht sollen keine Ruhepausen liegen, weil zu Beginn einer Schicht der Arbeitnehmer noch ausgeruht ist und am Ende einer Schicht der Arbeiter sich nach Schichtende erholen kann. Ruhepausen innerhalb dieser Zeiten haben keinen Erholungswert.
21	Ruhepausen länger als 30 bzw. 40 Minuten	Bei der Planung der Ruhepausen ist grundsätzlich die Mindestzeit anzuwenden. Nur in Fällen bei denen es aus personalfürsorglichen Gründen geboten erscheint, kann davon abgewichen werden.	ArbZG § 5	Hier hat der Arbeitgeber eine entsprechende Beweislast.
22	Ruhepausenfenster	Die Lage des Ruhepausenfenster ist vorher festzulegen. Nach 6 Stunden muss der Arbeitnehmer eine Ruhepause erhalten.	ArbZG § 6	
23	Aufenthalt in der Pause	Vorschriften über Pausenräume enthält das ArbZG nicht. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der Arbeitsstätten-Richtlinie § 29 sind zu beachten.	ArbZG § 4	
24	Ruhezeit	Ruhezeit ist die Zeit zwischen 2 Schichten, die nicht Arbeitszeit ist. Die Ruhezeit beträgt mindestens 11 Std. Die Ruhezeit/Freizeit ist der persönliche Freiraum des AN ausserhalb seiner arbeitsvertraglichen Pflichten und kann nach Belieben frei darüber verfügen.	ArbZG § 5 (1) und (2)	
25	Ruhezeit verkürzt	Die ununterbrochene Ruhezeit kann in Verkehrsbetrieben um bis zu einer Std. verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von 4 Wochen eine andere Ruhezeit auf mindestens 12 Std. verlängert wird.	ArbZG § 5 (2)	
26	Sonn- und Feiertage	Sind grundsätzlich frei von Arbeit. Der Sonn- und Feiertag umfasst den gesamten Zeitraum 00.00 bis 24.00 Uhr.	ArbZG § 9	

Begriffe zur Arbeitszeit



Grund	Bezeichnung/Begriff	Kurzinfo zu grundsätzlichen Bestimmungen des ArbZG	Grundlage	Bemerkung/Abweichungen
27	Arbeit an Sonn- und Feiertagen	Kann nur erfolgen wenn die Arbeit nicht an Werktagen durchgeführt werden kann. Für Verkehrsbetriebe ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gesetzlich zulässig. Für Arbeit an Sonn und Feiertagen gelten die gleichen Schutzbestimmungen wie für Arbeit an Werktagen	ArbZG § 10 (1) Ziff. 10 und § 11 (2)	
28	Ausgleich bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen	Mindestens 15 Sonntage im Jahr (12 Monate) müssen tatsächlich arbeitsfrei (auch nicht Rufbereitschaft) sein. Erfolgt Arbeit an einem Sonn- oder Feiertag hat der Arbeitnehmer grundsätzlichen Anspruch auf einen Ersatzruhetag.	ArbZG § 11 (1) und (3)	